

Abteilung der Praxisanleitung in Einrichtungen der Langzeitpflege (Hauskrankenpflege und Pflegeheime)

Information über die Förderung

Welche Praktika werden berücksichtigt:

- ✓ Praktika zwischen 40 (1 Woche) und 160 Stunden (4 Wochen)
- ✓ Praktika über 160 Stunden (4 Wochen) bis 400 Stunden (10 Wochen)
- ✓ Schnupperpraktika unter 40 Stunden (1 Woche) können nicht berücksichtigt werden.

Welche Ausbildungen werden berücksichtigt:

- ✓ dreijähriger Bachelor Lehrgang „Gesundheit und Krankenpflege, BSc“ an der Fachhochschule
- ✓ dreijährige Diplomausbildung (bis 2024 an Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege)
- ✓ zweijährige Pflegefachassistenz
- ✓ einjährige Ausbildung Pflegeassistenz
- ✓ jene Ausbildungen in den Sozialbetreuungsberufen, bei denen die Pflegeassistenz inkludiert ist
- ✓ Heimhilfen und UBV (Unterstützung bei der Basisversorgung)

Welcher Aufwand wird berücksichtigt:

- ✓ In den ersten 4 Wochen ein durchschnittlicher wöchentlicher Aufwand von 2,5 Stunden, somit insgesamt 10 Stunden
- ✓ Ab der 5. Woche für die restliche Zeit des Praktikums durchschnittlich 1 Stunde pro Woche, bei einem 10-wöchigen Praktikum somit insgesamt 16 Stunden

Wie hoch ist die Abgeltung:

- ✓ € 51,-- pro Stunde

Was muss dokumentiert werden:

- ✓ Daten der Auszubildenden (Stammdaten; Ausbildungsstätte; Ausbildungszweig)
- ✓ Dauer des Praktikums
- ✓ Erhebungsbogen / Datenblatt: connexia

Abteilung der Praxisanleitung in Einrichtungen der Langzeitpflege (Hauskrankenpflege und Pflegeheime)

Qualitätssicherung

Auszug aus dem Erläuterungstext zum Beschluss über die Förderung im Kuratorium des Sozialfonds:

Inhalte der Praxisanleitung:

- ✓ Vorstellung der Abläufe, Prozesse und Gegebenheiten des Betriebes
- ✓ periodische Reflexionsgespräche (intensiv zu Beginn; regelmäßig im Verlauf; Abschluss)
- ✓ Organisation (Diensteinteilung, ua)
- ✓ „Bedside Teaching“ / „Schulung am/an KlientIn“
- ✓ Vermittlung einrichtungsspezifischer inhaltlicher Schwerpunkte

Qualitätssicherung der Praxisanleitung:

Mit der Etablierung der Diplom-Ausbildung im tertiären Bildungsbereich (ab dem Jahr 2025 flächendeckend) sind neue rechtliche Vorgaben für die Praxisanleitung aufgetreten:

- ✓ Ausgebildete Praxisanleitungen müssen zur Verfügung stehen
- ✓ Fachkompetente Personen müssen zur Verfügung stehen
- ✓ Schriftlich festgelegtes Ausbildungskonzept für die Praktika muss vorliegen
- ✓ Erforderliche pflegerische Schwerpunkte müssen etabliert sein
- ✓ Zwischen- und Endbeurteilung der Studierenden muss gewährleistet sein

Es ist sinnvoll, diese Vorgaben angemessen auf alle Ausbildungsniveaus umzulegen. Die Weiterbildung nach § 64 GuKG „Anleitung und Begleitung von Auszubildenden“ wird von der connexia – Gesellschaft für Gesundheit und Pflege angeboten.

Ein zumindestens jährliches Austauschtreffen zwischen den Ausbildungsstätten und den Praxiseinrichtungen der Langzeitpflege zur Reflexion und Qualitätssicherung ist geplant.